

zum ULV-Ausschuss am 03.05.2018, TOP 3

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 19.04.2018

Az. BL/WEA

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092-823-175

**Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

ULV-Ausschuss am 03.05.2018, Ö

## **Mögliche Windenergie-Nutzung im Ebersberger Forst; Sachstand und weiteres Vorgehen**

Stellungnahme\_KSM

Stellungnahme\_uNB

### **Sitzungsvorlage 2018/3092**

#### **I. Sachverhalt:**

Diese Angelegenheit wurde zuletzt behandelt im

ULV-Ausschuss am 25.05.2011, TOP 3

Bereits im Jahr 2010 entwickelte sich die Idee, im Nordwestteil des Ebersberger Forstes die Windenergie zu nutzen. Die Intention war, die Sorgen der Bevölkerung bei der Errichtung von Anlagen in der Nähe von Siedlungen ernst zu nehmen und gleichzeitig einen Standort zu finden, wo die Windhöffigkeit noch im positiven wirtschaftlichen Bereich zu erwarten ist. Daraufhin nahm die Fa. Green City Energy AG in München im Jahr 2011 Kontakt mit den Bayerischen Staatsforsten auf und konzipierte einen Windpark mit sechs Windenergie-Anlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m im Westen des Forstes außerhalb des Wildschutzzaunes. Diese Anlagen hätten einen Abstand von ca. 1.000 m zu Wohnsiedlungen gehabt, was zu großen Bedenken in der Bevölkerung (Schattenwurf, Infraschall, Sichtbeeinträchtigung), bei den Umweltverbänden (Kollisionsrisiko Vögel und Fledermäusen, Landschaftsbild, ausreichende Wirtschaftlichkeit) und bei den Behörden (Landschaftsbild, Artenschutz, Wasserschutz, Flugsicherung) führte.

Parallel dazu wurde die Diskussion aufgenommen über das Für und Wider einer Windmessung mit Messmast oder vom Boden aus (Lidarmessung), in welcher Höhe, an welchem Standort und mit welcher Finanzierung. Schließlich erfolgte eine Windmessung in Nabenhöhe (140 m) im Zeitraum von März 2013 bis Juli 2014 mit gleichzeitiger Aufzeichnung der Vogel- und Fledermausaktivitäten durch den Landkreis. Die Windmessung war allein finanziert von der Fa. GCE, die als Ergebnis eine ausreichende Windhöffigkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb ermittelte. In o.g. einstimmig gefassten Beschluss des ULV-Ausschusses erteilte der Landkreis die Zustimmung zur Errichtung des Messmastes und sein generelles Einverständnis zur Errichtung von mehreren Windenergie-Anlagen im Westteil des Ebersberger Forstes:

**A)**

**Der Landkreis Ebersberg befürwortet die Errichtung eines Messmastens und mehrerer Großwindenergie-Anlagen im Westteil des Ebersberger Forstes unter der Voraussetzung, dass**

- 1. die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden,**
- 2. die Windmessung mindestens in der geplanten Nabenhöhe der WEA für ein Jahr durchgeführt wird; die Ergebnisse der Messung sollen dem Landkreis zu Verfügung gestellt werden,**
- 3. die Anlagen entweder als Bürgerkraftwerke und/oder mit der Möglichkeit einer wesentlichen Beteiligung von Gemeinden des Landkreises betrieben werden. Wenn der Betrieb als Bürgerkraftwerk gewählt wird, sollen die Landkreisbürger vorrangig Anteile erwerben können und**
- 4. die angrenzenden Gemeinden (Anzing, Vaterstetten und Zorneding) gemäß den Auflagen der Bayer. Staatsforsten zum Standortsicherungsvertrag eingebunden werden.**

**B)**

**Der Landkreis gewährt der Fa. GCE ein Darlehen zu marktüblicher Verzinsung in Höhe von 10 % der Investitionskosten des Messmastens, höchstens jedoch 14.000 Euro, die bei Errichtung der Windenergieanlagen in entsprechende Anteile des Landkreises umgewandelt werden können.**

Auch die drei Anliegergemeinden fassten entsprechende positive Beschlüsse.

Es folgten Aufklärungen der Gemeinde Vaterstetten und des Landratsamtes (Bürgerversammlung mit Verein Landschaftsschutz Ebersberger Land e.V. in Purfing – Sept 2011, Exkursion Windpark Velburg – Okt. 2011 und Infoabend Gymnasium Vaterstetten – Okt. 2011).

Im November 2011 schlugen die drei Anliegergemeinden daraufhin eine reduzierte Planung mit fünf Anlagen im Mindestabstand von 1.500 m vor.

Dies führte zu einer Standortplanung der Fa. GCE für fünf Anlagen am Heilig-Kreuz-Geräunt vom Nov. 2016. Nachdem bekannt wurde, dass das Funkfeuer in Ottersberg durch einen geplanten Umbau in 2018 der Planung nicht mehr entgegenstehen würde, verstärkte sich die Diskussion hierüber wieder.

In einer öffentlichen 10-Punkte-Erklärung des Landrats vom Juni 2017 betonte dieser, dass der Ebersberger Forst ein Juwel sei und naturschutzrechtlich zu Recht einen hohen Schutz genieße. Dies ist historisch zu sehen, da in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit dem Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet ein großflächiger Eingriff durch den geplanten Protonenbeschleuniger CERN verhindert werden konnte. Der Schutzzweck „die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung des geschlossenes Waldgebietes zu sichern“ rührt aus dieser Zeit und war berechtigt, weil damals weite Teile des Ebersberger Forstes diesem Großbauvorhaben zum Opfer gefallen wären. Der Eingriff durch die mögliche Errichtung der fünf jetzt geplanten Anlagen ist mit dem damaligen Vorhaben nicht vergleichbar. Die Rodungen, die dafür notwendig sind, bewegen sich im Promillebereich bezogen auf den gesamten Ebersberger Forst und sind nicht größer als die jetzt schon vorhandenen Waldlichtungen und Waldweiden. Eine Erlaubnis oder Befreiung nach der Landschaftsschutzverordnung ist auch nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern nicht möglich.

Dafür sehen die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (sog. Winderlass) der Bayer. Staatsregierung die Möglichkeit vor, in besonders sensiblen Bereichen, wie in einem Landschaftsschutzgebiet, die Errichtung von WEA mittels einer Zonierung gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zu steuern. Dies bedeutet, dass unter Heranziehung der „Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe von Kommunen“ geeignete und weniger geeignete Gebiete identifiziert werden. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes können so gegebenenfalls Standorte im Schutzgebiet für die Windenergie-Nutzung freigegeben werden. Dies kann die Nutzung der Windenergie auch in Schutzgebieten ermöglichen, ohne dass insgesamt die Schutzwirkung des LSG verloren gehen würde.

Der Naturschutzbeirat am Landratsamt Ebersberg hat sich bereits im Mai 2017 mit der Windenergie im LSG Ebersberger Forst befasst und gegen eine Stimme beschlossen:

Das LRA ein Zonierungskonzept für das LSG Ebersberger Forst entsprechend dem Windenergie-Erlass in Auftrag geben soll. Die Erfahrungen aus den erfolgreich durchgeführten Zonierungen in den Naturparks Altmühltal und Frankenhöhe (jeweils für die LSG) sind heranzuziehen. Für das LSG Ebersberger Forst bietet sich – wie beim Naturpark Frankenhöhe – ein Zweizonen-Konzept (Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraft) an. Die Ausarbeitung des Zonierungskonzeptes soll von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe gesteuert werden.

Für die Recherche hinsichtlich der Vergleich- und Übertragbarkeit der Zonierungen in den Naturparks (NP) Altmühltal und Frankenhöhe auf das LSG Ebersberger Forst wurden die jeweiligen öffentlich zugänglichen Zonierungskonzepte ausgewertet und zusätzlich ein Fragenkatalog an die betroffenen KVBS übersandt. Dieser wurde vom LRA Ansbach unter Beteiligung des Bezirks Mittelfranken (NP Frankenhöhe) sowie vom LRA Eichstätt (NP Altmühltal) beantwortet. Im Ergebnis lässt sich festhalten:

Eine Übertragung der Zonierungskonzepte auf das LSG Ebersberger Forst ist schwierig, da der Forst eine homogene, ausschließlich von Wald geprägte Landschaftseinheit auf kleinräumiger Fläche aufweist, während die Naturparke im Gegensatz dazu großflächige und sehr heterogene Landschaften darstellen. So ist der NP Altmühltal mit 2.900 km<sup>2</sup> ca. fünfmal so groß, der NP Frankenhöhe mit 1.100 km<sup>2</sup> zweimal so groß wie der gesamte Landkreis Ebersberg. Allein die LSG- Schutzzonen innerhalb der Naturparke sind mit 1.633 km<sup>2</sup> (Altmühltal) bzw. 759 km<sup>2</sup> (Frankenhöhe) ca. 21,6 bzw. ca. 10-mal so groß wie die Gesamtfläche des LSG Ebersberger Forst mit 75,5 km<sup>2</sup>

Insbesondere sind die meisten schutzzweckbezogenen Kriterien zur Definition der Tabuzonen wie z.B. die schützenswerten Talräume, landschaftsbildprägende Strukturen, sog. Postkartenmotive oder Natura 2000 Gebiete nicht auf die Situation im Ebersberger Forst übertragbar.

Aufgrund dessen ist eine Abschichtung der Flächen im Ebersberger Forst unter Beibehaltung des bisherigen Schutzzweckes wie das in den Naturparks und im Rahmen einer Zonierung erforderlich ist, wenig realistisch. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde muss daher befürchtet werden, dass eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung Ebersberger Forst zum Zwecke der Zulassung von WKA zu einer Aufhebung des bisherigen Schutzzweckes und damit insgesamt zum Verlust der Schutzfunktion führen wird.

Ein zusammenfassender Vergleich der Zonierungen Altmühltal, Frankenhöhe und Ebersberger Forst kann dem ULV als Tischvorlage in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Ebersberg hat am 27.03.2018 folgende schriftliche Erklärung abgegeben:

Die Kreisgruppe Ebersberg des BUND Naturschutz (BN) setzt sich seit vielen Jahren aktiv für die Förderung "Erneuerbarer Energien" ein. Der BN ist überzeugt davon, dass die Energiewende der wichtigste Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel ist. Nachdem die Gemeinden im Landkreis ihre Möglichkeit nicht nutzen, trotz der 10H-Regelung auf Konzentrationsflächen den Bau von Windenergieanlagen zu ermöglichen, befürwortet der BN unter Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, den Bau von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst.

Der Regionalbeirat kommt in seiner Sitzung vom 16.04.2018 zu folgender Empfehlung/folgendem Meinungsbild:

- Wasserschutzgebiete sollen im Vorfeld abgeklärt und mit in die Zonierungsplanung des Ebersberger Forstes aufgenommen werden.
- Verweis auf die Empfehlung des Naturschutzbeirates am Landratsamt Ebersberg, welcher für das LSG Ebersberger Forst sich ein Zweizonen-Konzept (Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraft), wie beim Naturpark Frankenhöhe, vorstellen könne.
- Das EBERwerk bei möglichen WKAs miteinzubinden.
- Nochmal genauere Betrachtung der Alternative Staatsstraße Ebersberg – Schwaberwegen, da die Anlagen dort eher am Rand des 15 km-Radius Schnapping liegen würden.
- Eventuelle Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren der Umgehungsstraße ‚Schwaberwegen‘ durch die Online-Petition „Hände weg vom Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst beachten

Zusammenfassend unterstützt der Regionalbeirat eine ergebnisoffene naturschutzfachliche Untersuchung als Grundlage einer Entscheidung der Kreisgremien, ob ein Änderungsverfahren zur Landschaftsschutz-Verordnung zur Zonierung einleitet werden soll oder nicht.

Die fachlichen Einwände der unteren Naturschutzbehörde sowie die fachlichen Argumente des Klimaschutzmanagement zur Windenergienutzung im Ebersberger Forst können den beiden Anlagen entnommen werden.

## Alternativenprüfung:

Im Rahmen der Diskussion kam jüngst wieder der Standort **Sauberg bzw. Entsorgungszentrum Schafweide** ins Spiel, der bereits im Jahr 2009 vom Ingenieurbüro Beermann begutachtet wurde und der damals grundsätzlich einen wirtschaftlichen Betrieb von (Einzel-) Anlagen bescheinigte. Dort ist die Nutzung der Windenergie vom Grundsatz her positiv zu beurteilen, weil ein bereits vorbelastetes Gebiet tangiert würde. Folgende Tatsachen sprechen aber aus Sicht der Verwaltung gegen einen möglichen Standort Schafweide. Dies wurde im Wesentlichen durch ein Kurzgutachten der Fa. Brugger (Planer der Gemeinden zur Ausweisung von Konzentrationsflächen) von Ende Februar 2018 bestätigt:

- jetzt lägen einige Ortsteile der Stadt Ebersberg und der Gemeinde Steinhöring innerhalb der 10H-Regelung
- die Schafweide liegt weit innerhalb der 15 km – Zone des Wetterradars Dorfen in Schnaapping. Frau Diesner vom Dt. Wetterdienst teilte am 20.02.2018 telefonisch mit, dass ihre Behörde der Errichtung von Anlagen in diesem Gebiet, die höher als 100 m seien, nicht zustimmen werde, weil sie die Funktionsfähigkeit der Radaranlagen stören würde. Ausnahmen seien nur möglich, wenn die Anlagen von der Radaranlage aus gesehen im „Schatten“ einer natürlichen Erhebung stünden, was hier nicht der Fall ist.
- die Flächen lägen in einem Sondergebiet Photovoltaik bzw. Abfallverwertung
- die Flächen lägen in einem Vorranggebiet für Bodenschätze (Kies und Sand)

In der Konzentrationsflächenplanung, die in den Jahren 2012 von den Gemeinden des Landkreises in Auftrag gegeben wurde, ist die Schafweide deshalb explizit ausgenommen.

Der Standort Schafweide scheidet damit als Alternative zu den WEA im Forst aus o.g. Gründen aus. Außerdem sind in dem Gebiet des Entsorgungszentrums allenfalls zwei Anlagen möglich, da der Abstand der Anlagen untereinander in der Hauptwindrichtung (WNW) mindestens der fünffache Rotordurchmesser (750 m) und in den Nebenwindrichtungen mindestens der dreifache Rotordurchmesser (450 m) sein muss.

Auch der Vorschlag, die Anlagen entlang der **Staatsstraße Ebersberg – Schwaberwegen** zu situieren, erscheint angesichts der dortigen schon bestehenden Emissionen sinnvoll, allerdings spricht auch hier die Problematik mit dem Wetterradar entgegen und die Tatsache, dass die Anlagen einen Abstand zur Straße von mindestens der Fallhöhe haben müssen.

Es wird vorgeschlagen, zur ergebnisoffenen Grundlagenermittlung nun eine naturschutzfachliche Gebietsuntersuchung zu beauftragen, um prüfen zu können, ob die Einrichtung von Zonierungszonen nur zum Zwecke der Windenergie-Gewinnung überhaupt möglich ist. Die im Gutachten der Fa. Burghardt dafür ermittelten Kosten für die Grobbegutachtung des dort vorgeschlagenen Überprüfungsgebietes von ca. 91.000 Euro muss zunächst der Landkreis Ebersberg tragen. Die Fa. GCE hat schriftlich in Aussicht gestellt, sich hieran mit einem Drittel daran zu beteiligen, sollte es zu einer Ausweisung der Zonierungsflächen kommen, in denen die Firma einen privatrechtlichen Zugriff hat.

### **Bürgerbeteiligung:**

Eine Bürgerbeteiligung in einem Genehmigungsverfahren von WEA bzw. Änderungsverfahren von WEA ist rechtlich grundsätzlich nicht vorgesehen.

Allerdings hat die Windenergie neben den naturschutzrechtlichen und energiepolitischen Aspekten im Ebersberger Forst auch einen basisdemokratischen Gesichtspunkt, der bereits der örtlichen Presse zu entnehmen war. Der Landrat möchte die Meinung der Landkreisbürger zu der Entscheidung „Windenergie im Ebersberger Forst“ einholen, um einen gesellschaftlichen Konsens herbeizuführen, ob dieses Projekt mehrheitlich unterstützt wird oder nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, eine abschließende rechtliche Beurteilung über die Rechtmäßigkeit und die Möglichkeiten eines Ratsbegehrens zu diesem Thema auf Landkreisebene zu treffen.

In der Kommunalaufsicht des Landratsamtes, die als staatliche Behörde in diesem Verfahren nicht zuständig ist und lediglich nach einer rechtlichen Einschätzung gefragt wurde, sieht man einen schmalen Korridor für eine Bürgerbeteiligung. Die Regierung von Oberbayern dagegen vertritt die Auffassung, dass dieses Thema nicht im eigenen Wirkungskreis des Landkreises angesiedelt und Stromerzeugung keine Pflichtaufgabe des Landkreises sei. Ein Ratsbegehren wäre daher nicht zulässig. Der Landrat kann diese Meinung der Regierung nicht nachvollziehen, denn schließlich hat der Kreistag vor vielen Jahren die LSG-Verordnung zuständig erlassen und müsste sie nun auch zuständig verändern. Hier geht sehr wohl eine Zuständigkeit des Landkreises hervor.

Um weitergehende Klarheit zu gewinnen, wurde eine Fachkanzlei eingeschaltet, die über gerichtliche Erfahrungen in Fragen der Bürgerbeteiligung verfügt. Die Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Am Rande sei noch erwähnt, dass derzeit eine Online-Petition „Schwaberwegen“ durchgeführt wird, deren Ziel wohl vorrangig die Verhinderung der Umgehungsstraße Forstinning darstellt, jedoch unter dem Motto „Hände weg vom Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst“ auch auf die Ansiedlung von Windrädern im Forst zutrifft. Derzeit wird die Petition von insgesamt 3.172 Personen, davon 2.250 aus dem Landkreis Ebersberg, unterstützt. Ob diese Zahlen einer rechtlichen Prüfung standhalten würden, wie sie für einen Bürgerantrag erforderlich wäre, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Weiterhin ist eine Petition rechtlich gesehen lediglich eine Eingabe an eine Behörde, die von dieser geprüft und beantwortet wird. Die Petenten haben lediglich Anspruch auf eine Prüfung – die Behörde entscheidet über den Umfang und die Tiefe – und über eine Antwort. Im Hinblick auf die Anzahl der Befürworter drängt sich jedoch ein Vergleich mit dem kommunalrechtlichen Instrument des Bürgerantrags auf (Art. 12b LKrO). Sofern sich ein Prozent der Landkreisbürger zu einem Antrag zusammen finden, hat sich das zuständige Organ der Kommune, in diesem Fall der Kreistag, mit dem Anliegen zu beschäftigen, allerdings ergebnisoffen. Die Onlinepetition stellt keinen Bürgerantrag im Sinne der Landkreisordnung dar. Nach den aktuellen Zahlen, die auf der Internetseite veröffentlicht wurden, teilen über zwei Prozent der Landkreisbevölkerung dieses Anliegen und im Hinblick darauf wäre zu überlegen, ob die Onlinepetition mit in die Diskussion einfließen sollte.

### **Auswirkung auf Haushalt:**

Die geplante Voruntersuchung wird Kosten in Höhe von ca. 91.000 Euro verursachen, die im HH 2018 überplanmäßig aufzubringen bzw. in 2019 einzuplanen sind.

### **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

- 1. Um gesicherte Grundlagen zu erhalten, ob ein Windpark im Ebersberger Forst überhaupt möglich ist, soll ein ergebnisoffener naturschutzfachlicher Untersuchungsauftrag erteilt werden, der als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen soll (Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Zonierung des Ebersberger Forstes ausschließlich zur Nutzung der Windenergie oder Abbruch der Planungen).**
- 2. Der Untersuchungsumfang hierfür ergibt sich aus der „Zweitmeinung zu Windkraftanlagen im LSG Ebersberger Forst“ der Landschaftsarchitekten Burghardt/Engelmayer vom 22.01.2018 und erfordert Geldmittel in Höhe von ca. 91.000 Euro.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall einer Realisierung von fünf Windkraftanlagen vom künftigen Betreiber der Anlagen eine erhebliche Kostenbeteiligung an den o.g. Gutachterkosten zu erwirken.**

gez.

Norbert Neugebauer